

- 1. Änderung der Kantonsverfassung; Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt***
- 2. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 27. Mai 2003, RRB Nr. 2003/966

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage: Projekt SO+ .....	5
2. Ablehnung der Vorlage “Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an drei Standorten” in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 .....	5
3. Je eine Amtschreiberei und ein Oberamt pro Amtei .....	5
4. Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an vier Standorten; Schaffung der Grundlagen in der Kantonsverfassung; Umsetzung der So+-Massnahme Nr. 32 .....	6
5. Vorläufiger Verzicht auf die Schaffung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zur Konzentration der Gerichte der Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt in Solothurn .....	6
6. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn; schrittweises Inkrafttreten... ..	8
7. Verzicht auf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren.....	8
8. Finanzielle Auswirkungen .....	8
9. Antrag .....	9
10. Beschlussesentwurf 1 .....	10
11. Beschlussesentwurf 2.....	12

### **Kurzfassung**

Mit der beantragten Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung sollen die Grundlagen geschaffen werden, um die Oberämter und die Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt, welche in Solothurn im gleichen Gebäude untergebracht sind, vereinigen zu können. Die beiden Amtschreibereien sollen erst nach der Pensionierung des Amtschreibers der Amtei Solothurn–Lebern zusammengelegt werden. Die zwei Oberämter lassen sich jedoch bereits nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vereinigen, weil die Stelle des Vorstehers des Oberamtes Solothurn–Lebern nach dessen Pensionierung nicht mehr besetzt wurde.

Ursprünglich war vorgesehen, gleichzeitig die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, um auch die Gerichte der Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt, welche in den Amthäusern 1 und 2 in Solothurn untergebracht sind, in einem späteren Zeitpunkt zusammenlegen zu können. Dieses Vorhaben wird aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, damit das Projekt "Selbständige Gerichtsverwaltung mit gleichzeitiger Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung" nicht durch ein Organisations(Zusammenlegungs-)projekt gefährdet wird.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Änderung der Kantonsverfassung sowie eine Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1997 (RVOG; BGS 122.111) mit dem Ziel, die Amtschreibereien und die Oberämter der Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt, welche in Solothurn ihren Sitz haben, zu je einer Dienststelle zu vereinen.

### **1. Ausgangslage: Projekt SO+**

Der Regierungsrat verabschiedete am 22. August 2000 mit Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Projekt So+ verschiedene Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts. Der Kantonsrat behandelte diese Vorlage am 26. und am 27. September 2000. Er beauftragte den Regierungsrat, zur Umsetzung u.a. der Massnahme Nr. 32 „Neustrukturierung der regionalen Verwaltung“, Botschaft und Entwurf auszuarbeiten und ihm vorzulegen. Das Ziel der Massnahme besteht darin, im Kanton Solothurn mittelfristig vier Verwaltungsregionen und vier Gerichtsregionen zu schaffen. Die Dienstleistungen der vier regionalen Verwaltungen und Gerichte sollen an einem Ort und möglichst in einem Gebäude erbracht werden.

### **2. Ablehnung der Vorlage “Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an drei Standorten” in der Volksabstimmung vom 18. April 1999**

Am 18. August 1998 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat zwei Varianten, um die Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter durch eine Änderung der Kantonsverfassung voranzutreiben. Die vom Regierungsrat unterstützte erste Variante sah vor, pro Amtei eine Amtschreiberei, ein Oberamt und ein Amtsgericht zu führen. Der Kantonsrat sollte die Kompetenz erhalten, Amtschreiberei-Filialen zu errichten. Die zweite Variante sah die Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an drei Standorten (Solothurn, Olten und Dornach) vor. Die Zahl der Amtsgerichte sollte unverändert bleiben, nämlich ein Amtsgericht pro Amtei. Der Regierungsrat stellte den Antrag, dem Volk beide Varianten zur Abstimmung vorzulegen.

Keine der beiden Varianten fand am 26. Januar 1999 die Zustimmung des Kantonsrates. Er unterbreitete dem Volk nur eine Variante, nämlich die Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an drei Standorten (Solothurn, Olten und Breitenbach). Gestützt auf die neu in die Kantonsverfassung aufgenommene Kompetenz beschloss der Kantonsrat, in Grenchen, in Balsthal und in Dornach je eine Amtschreiberei-Filiale zu führen. Das Volk lehnte am 18. April 1998 die Änderung der Kantonsverfassung ab. Damit konnte auch der Beschluss des Kantonsrates über die Amtschreiberei-Filialen nicht in Kraft treten.

### **3. Je eine Amtschreiberei und ein Oberamt pro Amtei**

Um in der Frage der Organisation der regionalen Verwaltung (Amtschreibereien und Oberämter) einen Schritt weiterzukommen, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 8. Mai 2000 eine Änderung des RVOG. Darin wurde die vom Regierungsrat in der Vorlage vom 18. August 1998 favorisierte Organisationsvariante (siehe Ziffer 2) gesetzlich verankert. Jede Amtei bekam ihre Amts-

chreiberei und ihr Oberamt. Daneben wurde im Gesetz die Führung von Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und in Breitenbach verankert. Bereits am 20. Juni 2000 stimmte der Kantonsrat dem Regierungsrätlichen Vorschlag zu. Die Gesetzesänderung unterlag dem fakultativen Referendum, welches innert Frist nicht ergriffen wurde. In der Zwischenzeit konnten die vier in Solothurn angesiedelten Amtschreibereien auf zwei reduziert werden, nämlich die Amtschreiberei Solothurn-Lebern und die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt.

#### **4. Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter an vier Standorten; Schaffung der Grundlagen in der Kantonsverfassung; Umsetzung der So+-Massnahme Nr. 32**

Nach Art. 43 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) bildet die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung. Art. 44 Abs. 1 KV bezeichnet denn auch die Oberämter und die Amtschreibereien sowie die Gerichte der Amtei ausdrücklich als Amtei- und Bezirksorgane. Damit die Oberämter und die Amtschreibereien für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten zusammengelegt werden können, muss die Kantonsverfassung geändert werden. Davon betroffen sind die beiden erwähnten Verfassungsbestimmungen.

Am Grundsatz, wonach die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei Amteiorgane sind, wird nicht gerüttelt. Nachdem mit der Änderung des RVOG am 20. Juni 2000 auch die Amtschreibereien amteieweise organisiert wurden, kann in der Kantonsverfassung (Art. 44 Abs. 1 KV) auf den Begriff "Bezirksorgane" verzichtet werden. Die bisher erreichten Straffungen der Regionalverwaltungen sollen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn die Amteiverwaltungen (Oberämter und Amtschreibereien) von fünf auf vier Standorte zusammengelegt werden sollen, kann dies sinnvollerweise nur in Solothurn geschehen, weil diese Organisationseinheiten für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg Wasseramt hier vereinigt sind. Die beiden Oberämter und die zwei Amtschreibereien sind zudem im gleichen Gebäude untergebracht. Der vorgeschlagene Artikel 44 Absatz 1 KV sieht nun die Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern sowie Bucheggberg-Wasseramt vor, sofern das Gesetz dies so bestimmt. Diese Lösung hat den Vorteil der grösstmöglichen Flexibilität. Eine Zusammenlegung ist nicht zwingend zu realisieren. Dazu bedarf es zuerst einer Grundlage im formellen Gesetz: für die Oberämter und die Amtschreibereien im RVOG. Ausserdem wird in der Verfassungsgrundlage der Standort der erwähnten Organisationseinheiten nicht erwähnt. Der Standort gehört nicht in die Kantonsverfassung, sondern ins Gesetz. Falls wieder Erwarten der Standort Solothurn für die eine oder andere Organisationseinheit aufgegeben werden sollte, ist dazu lediglich eine Gesetzesänderung nötig, welche im Gegensatz zur Verfassungsänderung vom Bund nicht genehmigt werden muss. Eine Gesetzesänderung unterliegt zudem nur dem fakultativen Referendum, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates dieser zustimmen.

#### **5. Vorläufiger Verzicht auf die Schaffung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zur Konzentration der Gerichte der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt in Solothurn**

Auf eine Änderung der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes, um auch die Gerichte der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt in einem späteren Zeitpunkt vereinigen zu können, wird zur Zeit verzichtet. Die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung (So+-Massnahme Nr. 10) und damit verbunden die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung steht im Vordergrund. Dieses anspruchsvolle Projekt soll derzeit nicht mit einem Organisations- bzw. (Zusammenlegungs-)projekt belastet werden.

## 6. **Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn; schrittweises Inkrafttreten**

Auf der Grundlage des geänderten Art. 41 Abs. 1 KV kann nun in § 19 Abs. 2 RVOG die Konzentration der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt in Solothurn normiert werden; der Kanton führt für die beiden Amteien **ein** Oberamt und **eine** Amtschreiberei.

Die Änderung des RVOG kann zum Anlass genommen werden, den geänderten Wahl- bzw. Anstellungskompetenzen Rechnung zu tragen. Betriebs- und Konkursbeamte werden nicht mehr vom Volk gewählt (Änderung der Kantonsverfassung vom 4. März 2001). Ab 1. August 2001 (Inkrafttreten des am 8. November 2000 geänderten Gesetzes über das Staatspersonal) gehören diese Funktionen zur Kategorie der Angestellten. Darum kann auch § 21 Abs. 2 RVOG entsprechend geändert werden.

Das Inkrafttreten des zu ändernden RVOG ist schrittweise geplant. Die beiden Oberämter für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt können unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zusammengelegt werden. Die zwei entsprechenden Amtschreibereien sollen jedoch erst nach der Pensionierung des Amtschreibers der Amtschreiberei Solothurn–Lebern zusammengeführt werden.

## 7. **Verzicht auf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

Wir verzichteten auf die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens, weil die Bezirke Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt am 18. April 1999, als über die Konzentration der Oberämter und der Amtschreibereien an drei Standorten abgestimmt wurde, die Vorlage annahmen. Diese Vorlage sah in Solothurn nur noch **ein** Oberamt und **eine** Amtschreiberei für die beiden Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg Wasseramt vor. Der Bezirk Lebern lehnte nur ab, weil die Stadt Grenchen die Amtschreiberei–Filiale Grenchen–Bettlach gefährdet sah, welche durch Kantonsratsbeschluss hätte errichtet und insbesondere wieder aufgehoben werden können. Nachdem nun die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen–Bettlach, im RVOG verankert ist (§ 19 Abs. 2), darf davon ausgegangen werden, dass sich auch der Bezirk Lebern der geplanten Konzentration der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn nicht widersetzen wird.

## 8. **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen sind aufgrund folgender Veränderungen zu erwarten:

- Veränderungen in der **Führungsstruktur** durch Zusammenlegung bisheriger selbständiger Organisationseinheiten. Durch die Zusammenlegung von zwei Amtschreibereien und zwei Oberämtern fallen bestimmte Führungsfunktionen weg; sie werden entweder nicht mehr besetzt oder durch eine Stellvertreter- oder eine Sachbearbeiter-Funktion ersetzt. Dies führt zu einem Stellenabbau und Lohnklassenrückstufungen. Da die Amtschreiber und die Vorsteher der Oberämter während eines Teils ihrer Arbeitszeit auch Sachbearbeiter-Funktionen erfüllen, kann nicht davon ausgegangen

werden, dass Aufwandreduktionen im vollem Umfang der wegfallenden Besoldungskosten erzielt werden können.

- Veränderungen in der **Organisationsstruktur** zu grösseren Organisationseinheiten. Diese Veränderungen ermöglichen Effizienzgewinne durch Ausschöpfung von Grössenvorteilen. Möglichkeiten dazu sind Rationalisierung von Abläufen, die Spezialisierung von Tätigkeiten, bessere Möglichkeiten zum Ausgleich von Belastungsspitzen und Qualifizierung von Personal. Aus der Erfahrung von anderen ähnlichen Projekten kann mit einem Einsparungspotenzial von 10% bis max. 15% der Personalkosten bei gleichbleibender Qualität der Leistungserbringung gerechnet werden. Die Effizienzgewinne lassen sich jedoch nur ausschöpfen, wenn die Reorganisation zum Anlass genommen wird, die Geschäftsprozesse neu zu organisieren.

Hauptsächlich durch die weitgehend erfolgte Zusammenlegung der beiden Oberämter Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt konnte bereits eine Einsparung von jährlichen Besoldungskosten von rund 100'000 Franken realisiert werden. Dieser Betrag entspricht den erwarteten 10% der gesamten Personalkosten.

Mit der Zusammenlegung der beiden Amtschreibereien kann mittelfristig ohne Qualitätseinbusse der Dienstleistungen mit einem Abbau von 4 – 5 Vollzeitstellen gerechnet werden, was jährlichen Einsparungen in der Höhe von gesamthaft rund 500'000 Franken entspricht.

## 9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Yolanda Studer  
Staatsschreiber–Stv.

## 10. Beschlussesentwurf 1

# **Änderung der Kantonsverfassung; Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/966), beschliesst:

### I.

Die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Artikel 43 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Amtei-Einteilung bildet die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung. Vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 1.

Artikel 44 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Amteiorgane sind die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei. Das Gesetz kann bestimmen, dass für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt wird.

### II.

Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsresultates im Amtsblatt in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

<sup>1</sup>) BGS 111.1.

<sup>2</sup>) GS 90, 453 (BGS 111.1).

**Verteiler KRB**

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Amtschreibereien

Betriebsamt Olten-Gösgen

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Oberämter

Staatskanzlei

GS

BGS

**Beschlussesentwurf 2**

**Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/966 ), beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Der Kanton führt pro Amtei je eine Amtschreiberei und ein Oberamt. Für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt führt er in Solothurn eine Amtschreiberei und ein Oberamt. In Grenchen und in Breitenbach führt er je eine Amtschreiberei-Filiale.

§ 21 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung bestimmen, dass für einzelne Amteien besondere Betriebs- und/oder Konkursbeamte oder besondere Betriebs- und/oder Konkursbeamtinnen angestellt werden.

**II.**

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn die Änderung der Kantonsverfassung über die Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt vom Volk angenommen wird. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten so, dass heute in Solothurn im Amt stehende Amtschreiber nicht betroffen werden.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem .....Referendum.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 94, 756 (BGS 122.111).



**Verteiler KRB**

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Personalamt

Amtschreibereien

Betriebsamt Olten-Gösgen

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Oberämter

Staatskanzlei

GS

BGS